



Regierungsrat

Luzern, 4. April 2023

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 1005**

Nummer: A 1005  
Protokoll-Nr.: 369  
Eröffnet: 25.10.2022 / Staatskanzlei i.V. mit Finanzdepartement

### **Anfrage Rüttimann Daniel und Mit. über die aktuelle Umsetzung des Datenschutzes im Kanton Luzern**

Zu Frage1: Wie kommt es, dass die eigentlich vorgesehenen Hauptaufgaben der Datenschutzaufsicht gemäss Gesetz über den Schutz von Personendaten (§ 23 Absatz 1 [KDSG](#)) nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können?

Das Kantonale Datenschutzgesetz (KDSG; SRL Nr. 38) dient dem Schutz von Personen vor unbefugtem Bearbeiten ihrer Daten durch öffentliche Organe (§ 1 KDSG). Im Zusammenhang mit der digitalen Transformation sorgen die Datenschutzgesetze heute für die Durchsetzung der Grundrechte im digitalen Raum. Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung und der zunehmenden Digitalisierung steigen auch die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (DSB) als Aufsichtsorgan fortlaufend. Die Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes hat 2021 zudem neue, international anerkannte und geforderte Instrumente eingeführt, wie z.B. die Datenschutz-Folgeabschätzung, die für die Datenschutzaufsicht zusätzlichen Aufwand bedeuten. Dies auch, weil seine Aufsichtsfunktion nicht nur die kantonale und kommunale Verwaltung umfasst, sondern auch Leistungserbringer von Kanton und Gemeinden und andere Gemeinwesen wie vermögensfähigen Verwaltungseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen.

Den wachsenden Aufgaben und der gestiegenen Wichtigkeit des Datenschutzes bei der Digitalisierung tragen wir mit einem Ressourcenausbau beim DSB Rechnung. Während der DSB bis 2008 noch über 140 Stellenprozent verfügte, musste er bis und mit 2019 mit 90 Stellenprozenten, aufgeteilt auf zwei Personen (50% DSB; 40% IT) auskommen, bei einer Vervielfachung der Geschäftsfälle. 2020 erfolgte daher eine erste Aufstockung um 100-Stellenprozent und auf das Jahr 2023 wurden die Pensen für den Datenschutz um weitere 60-Stellenprozent auf nun 250-Stellenprozent erhöht. Zusätzlich wurden im Globalbudget CHF 20'000 für externe Dienstleistende eingestellt, um den technischen Datenschutzbereich und den Bereich der Datenschutzkontrollen zu verbessern. Eine weitere Erhöhung um 60 Stellenprozent ist im Jahr 2024 geplant.

Die wachsenden Ansprüche im Datenschutz und die damit einhergehenden Herausforderungen im Ressourcenbereich sind uns bewusst. Es liegt in der Pflicht des DSB in seinen Aufgabenbereichen Prioritäten zu setzen, seine Ressourcen auf die wesentlichen und notwendigen Aufgaben zu fokussieren und wenn erforderlich Aufgaben oder Aufträge zurückzustellen.

Mit der schrittweisen Erhöhung der Ressourcen bis 2024 und einem umsichtigen und effektiven Einsatz dieser Mittel mit entsprechender Gewichtung der Aufgaben, kann die Datenschutzaufsicht gewährleistet werden.

Zu Frage 2: Wer entscheidet über die Priorisierung bei den Aufgaben zur Sicherstellung des Datenschutzes im Kanton Luzern? Sind die Prioritäten richtig gesetzt?

Der oder die Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig (§ 22 Abs. 2 [KDSG](#)) und nimmt seine Aufsichtsfunktion und die Gewichtung seiner Aufgaben daher eigenständig vor. .

Faktisch hat aber der DSB seit geraumer Zeit die Aufgabenfelder Anfragen (seitens Bevölkerung wie Verwaltung) und der Projekte (überwiegend Informatikprojekte) bevorzugt, um die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bestmöglich zu gewährleisten. Andere Aufgabenfelder, wie Datenschutzkontrollen, Sensibilisierung von Organen und der Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes oder Schulung der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz wurden eher zurückgestellt. Wie zu Frage 1 ausgeführt, wird mit dem Ressourcenausbau bis 2024 auch die Datenschutzkontrollen vermehrt wahrgenommen werden können, wobei der DSB nicht umhin kommt Prioritäten zu setzen und die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal und fokussiert einzusetzen (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 3: Ein wesentliches Element des Datenschutzgesetzes ist die Kontrolle der bestehenden Praxis im Kanton Luzern. Kontrollen des Datenschutzbeauftragten sind aktuell nur sporadisch möglich oder bleiben aus. Wie stellt sich die Regierung zu dieser aktuellen Situation, und wie hoch wird das Risiko darin beurteilt?

Bei ausbleibenden Kontrollen besteht das Risiko, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden und es zu Datenschutzverletzungen kommen kann. Die Datenschutzkontrolle bzw. das Audit ist diesbezüglich ein wichtiges Aufgabenfeld, mit dem der DSB die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz überwacht. Der DSB kontrolliert damit anlasslos, d.h. ohne aufsichtsrechtliche Anzeigen oder dergleichen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei einem bestimmten Organ der Verwaltung in einem Bestimmten Bereich. So hat der Datenschutzbeauftragte 2019 die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) bei der Luzerner Polizei kontrolliert, 2020 das neue Klinikinformationssystem (KIS) beim Luzerner Kantonsspital und die Digitalisierung des Postverkehrs in der Staatskanzlei. Eine Datenschutzkontrolle bedingt jeweils Planungs- und Vorbereitungsarbeiten, in aller Regel eine Vor-Ort-Kontrolle und Interviews, sowie eine Auswertung und Berichterstattung. Mit dem Ressourcenausbau bis 2024 soll auch diesem Aufwand Rechnung getragen werden.

Aber auch die Begleitung von Projekten, insbesondere von Informatikprojekten durch den DSB stellt bereits eine wichtige Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dar. Gerade bei Informatikprojekten ist es wichtig, den Datenschutz von Anfang an zu berücksichtigen, da es sich nachträglich – in der Folge von Datenschutzkontrollen – oft nur noch mit erheblichem Zusatzaufwand oder eventuell gar nicht mehr umsetzen lässt.

Zu Frage 4: Anfragen, unter anderem von Gemeinden, können nicht rechtzeitig beantwortet werden. Sind Rückmeldungen der Gemeinden bezüglich dieser eingeschränkten und grundsätzlich zu leistenden Dienstleistung vorhanden?

Solche Anfragen sind dem DSB nicht bekannt. Einzelne Anfragen, insbesondere bezüglich koordinationsbedürftigen Bearbeitungsvorhaben wie der Einsatz von cloudbasierten Dienstleistungen (z.B. Microsoft 365) sind in grösserem Verzug. Gemäss dem Leistungsindikator 'Verhältnis abgeschlossene Anfragen', welcher der DSB seit 2019 erfasst, können übergreifend jährlich nur zwischen 82 % bis 88 % der Anfragen abgeschlossen werden.

Zu Frage 5: Ein wesentlicher Grund dafür, dass die Datenschutzaufsicht aktuell den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht werden kann, sind interne IT-Projekte, die aktuell jeweils in den Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten fallen und nicht separat eingeplant

sind. Wie stellt sich die Regierung zur Option, bei grösseren Projekten, bei denen der Datenschutz einbezogen werden muss, dies über die Projektkosten entsprechend einzuplanen und abzurechnen? Dadurch könnte sich die Datenschutzaufsicht auf ihren Grundauftrag konzentrieren.

Die Konsultation des DSB ist an diversen Orten in der Rechtsammlung normiert (z.B. § 7a Abs. 2 [KDSG](#) und § 9 Abs. 2 [Informatikgesetz](#)). Darüber hinaus wird der DSB auch konsultiert, wenn dies rechtlich nicht vorgesehen ist, aber die Sache es erfordert. Die Aufwände für Datenschutzaktivitäten in IT-Projekten gehören zu den Aufgaben und damit zum Grundauftrag des DSB.

Gerade bei grösseren Projekten, insbesondere Informatikprojekten, ist Datenschutz-Knowhow ein entscheidender Faktor des Gelingens einer datenschutzfreundlichen Ausgestaltung entsprechend der Grundsätze «datenschutzfreundliche Technikgestaltung (privacy by design, § 6 Abs. 2<sup>bis</sup> [KDSV](#)) und datenschutzfreundlicher Voreinstellungen (privacy by default, § 5 Abs. 1b [KDSV](#))». Der DSB hat die Möglichkeit für die Wahrnehmung der Datenschutzaktivitäten mit externen Dienstleistern zusammenzuarbeiten. Was er bei einzelnen, grösseren Projekten bereits gemacht hat. Jedoch muss sich der DSB dennoch immer mit solchen Projekten auseinandersetzen, unabhängig des externen Dienstleisters, um die Interessen der betroffenen Personen, letztlich der Bürgerinnen und Bürger, zu vertreten.

Das für das IT-Vorhaben zuständige Organ ist verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften (§ 6 Abs. 1 [KDSG](#)). Die Zuständigkeit des DSB liegt bei IT-Vorhaben bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, bei der Abgabe von Empfehlungen und bei Stellungnahmen zu Datenbearbeitungen (§ 23 [KDSG](#)). Grosse IT-Vorhaben führen auch beim DSB zu mehr Aufwand, der immer gut eingeplant werden muss. Nur so kann der DSB den Datenschutz sicherstellen. Die systematische Einplanung der Arbeiten und Aktivitäten zur Sicherstellung des Datenschutzes insbesondere bei grösseren Projekten ist daher zwingend notwendig.

Die Abrechnung der Projektkosten steht nicht in einem direkten Zusammenhang zu der wesentlichen Frage, ob die Tätigkeiten des DSB genügend oder ungenügend eingeplant wurden. Die Aufwände des DSB bei grösseren Projekten über die Projektkosten separat abzurechnen, also mittels interner Verrechnung, würde das Problem der ungenügenden Planung nicht lösen. Denn entweder fällt der Aufwand beim DSB an oder bei dem für das IT-Vorhaben zuständigen Organ. Über den ganzen Kanton gesehen, macht dies keinen Unterschied. Entsprechend spricht sich unser Rat gegen die interne Verrechnung aus. Dies insbesondere auch deshalb, weil dies mit administrativen Mehraufwendungen wie Leistungserfassung etc. verbunden wäre. Zudem klassifiziert der Kanton die internen Leistungen in unterschiedliche Arten. Die Leistungen des DSB würden als Führungsleistung eingestuft, welche nicht internen Verrechnung unterliegen. Dies in Analogie zur Finanzkontrolle (Fiko), welche dem DSB sowohl organisatorisch wie auch in der Art und Weise der Leistungserbringung ähnelt. Die Leistungen der Fiko werden ebenfalls als Führungsleistung klassifiziert und unterliegen somit nicht der internen Leistungsverrechnung.